

Coronafrage

Welche Regeln gelten für Kleingärtner?

Im Frühjahr steht für Kleingärtner normalerweise Gemeinschaftsarbeit auf dem Programm, um zusammen die Anlage in Schuss zu halten. Wer nicht mithilft, muss in der Regel eine Strafe zahlen.

Leserin Angelika Schümann fragt nun:

Ist es aktuell erlaubt, Kleingärtner zur Gemeinschaftsarbeit aufzufordern?

Aktuell können zwar Gemeinschaftsarbeiten in Kleingartenanlagen stattfinden, aber: „Die aktuellen Hygiene- und Kontaktbeschränkungen sowie die Abstandsregeln gelten auch für die Gartenarbeit“, heißt es vom schleswig-holsteinischen Gesundheitsministerium.

Demnach dürfen aktuell maximal zwei Haushalte mit bis zu fünf Personen zusammenkommen.

In Kreisen oder Städten, wo bei einer Inzidenz über 100 die „Notbremse“ gezogen wurde, darf sich sogar nur ein Haushalt mit einer weiteren Person treffen.

Alle Kleingärtner auf einmal im großen Trupp zur Gemeinschaftsarbeit antreten zu lassen, ist also nicht erlaubt. Der Landesverband der Gartenfreunde informiert aber darüber, dass mehrere höchstens fünfköpfige Gruppen gleichzeitig Arbeiten in der Anlage verrichten können, wenn sie das in sehr großem Abstand zueinander tun.

Ein geselliges Beisammensein sei aber weder zu Beginn noch nach der Gemeinschaftsarbeit zulässig, so der Verband.

Wir bitten um Beachtung! Der Vorstand und die Obleute

